



Ansprechpartner/in Tobias Kreckel
Telefon 02261 7010304
Telefax 02261 7010222
E-Mail Tobias.Kreckel@wald-und-holz.nrw.de

Datum 15.10.2018
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-63-181

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde	Reichshof
Gemarkung	Denklingen
zur Änderung der Nutzungsart in	Gartenland
mit einer Größe von	400 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück

Flur	1
Flurstück	1121

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Größe der Umwandlungsfläche von „lediglich“ 400 m².

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit vom 15.10.2018 bis 05.11.20178 öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kreckel